

Einzelbeitrages zu diesen Massenverbrechen setzt deshalb eine genaue Analyse des objektiven und subjektiven Tatbeitrages voraus. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß jeder, der einen notwendigen Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtverbrechens geleistet hat, auch für die Begehung des Verbrechens mitverantwortlich ist. Der Organisierung der Verbrechen durch Mitwirkung am Erlaß staatlicher Normativakte kommt dabei entscheidende Bedeutung zu.

Durch seine umfangreiche und aktive Mitwirkung am Erlaß verbrecherischer Normativakte, insbesondere auf dem Gebiete der Rassengesetzgebung und der Staatsangehörigkeit, hat der Angeklagte schwere Verbrechen verwirklicht.

Die Feststellung der objektiven Grundlagen seiner strafrechtlichen Verantwortung setzt die Klärung voraus, ob er, der als Ministerialbeamter im Reichsministerium des Innern nicht selbst Gesetze und Verordnungen verantwortlich Unterzeichnete, für ihren verbrecherischen Charakter, ihren Erlaß und ihre Durchführung gleichwohl zur Verantwortung zu ziehen ist.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Frage stimmt der Senat den dazu gemachten Ausführungen des Generalstaatsanwalts vollinhaltlich zu. Die zahlreichen an der Bevölkerung Deutschlands begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie auch der systematisch betriebene Völkermord in den okkupierten Ländern wären ohne den faschistischen Diktaturmechanismus nicht möglich gewesen. Diese Verbrechen konnten ihrer Struktur und ihrem Ausmaß nach — wie bereits dargelegt wurde — nur von einer staatlich organisierten Machtmaschinerie verwirklicht werden, zu der ein ganzes System ideologischer, rechtlicher und staatsorganisatorischer Maßnahmen gehörte, mit deren Hilfe die unmittelbaren Mißhandlungen, Drangsalierungen und Tötungsverbrechen vorgenommen werden konnten.

Der Erlaß und die Durchführung derartiger Gesetze und anderer Normativakte eines Staates kann niemals das Werk einer Einzelperson sein. Die damals in Deutschland herrschende faschistische Hitler-Diktatur bedurfte eines umfangreichen Apparats, welcher auf der Grundlinie ihrer verbrecherischen Politik die einzelnen Details entwarf und verwirklichte. Dabei spielte die Tätigkeit der Ministerialbürokratie eine bedeutsame Rolle. Ohne ihre eifrige, dem Faschismus ergebene und seine Ziele initiativreich verfolgende Tätigkeit hätten diese Verbrechen nicht begangen werden können. Dafür hat auch dieses Verfahren eine Reihe von Beweisen erbracht. Die Tätigkeit dieser Ministerialbürokratie verarbeitete gegebene Weisungen oder Anregungen, stimmte die Einzelfragen aufeinander ab und produzierte und konkretisierte so oftmals erst den „Führerwillen“ und setzte ihn dann bis in die letzte Konsequenz durch. Die Verantwortung von Vorgesetzten für erlassene Gesetze, Verordnungen, Runderrlasse und dergleichen kann deshalb deren Untergebene aus dieser Ministerialbürokratie, die diese Gesetze, Verordnungen und Erlasse ausgedacht, in Einzelbestimmungen fixiert und nach ihrem Erlaß durchgesetzt haben, nicht von ihrer eigenen persönlichen Verantwortung befreien.

Die große Bedeutung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen für das Inangsetzen und Steuern des faschistischen Terror- und Mordmechanismus, der wie ein riesiges Netz über Deutschland und über die vom Faschismus zeitweilig besetzten Gebiete Europas gespannt war, besteht nicht nur darin, daß diese eine scheinlegale Grundlage für diese Verbrechen lieferten, sondern auch darin, daß sie sich als verbindliche Anweisung an jeden mit ihrer Durchführung Beauftrag-

ten richteten. Wer sie nicht oder nur eingeschränkt durchführte, setzte sich selbst der Gefahr der Verfolgung aus.

Auch der Angeklagte kann sich daher nicht darauf berufen, daß die von ihm entworfenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch Frick, Himmler, Pfundtner oder Stuckart unterschrieben worden sind. Er ist vielmehr dafür strafrechtlich verantwortlich, daß er sie mit Initiative und geschickt mit Fleiß und Energie entwarf und ausarbeitete und ihre Durchsetzung organisierte. Der Feder des Angeklagten entsprangen jene Gesetze, bei deren Durchführung Juden, „Fremdvölkische“ und andere „unerwünschte“ Bevölkerungsteile verfolgt, mißhandelt oder getötet wurden. Seine Verantwortlichkeit ist nicht geringer als die derjenigen, die auf der Grundlage der von ihm ausgearbeiteten Normativakte die Vernichtungsbefehle gaben oder die millionenfachen Morde unmittelbar selbst begangen haben.

### III

#### Die objektiven Merkmale der Verbrechen des Angeklagten im einzelnen

1. Der Angeklagte hat durch Ausarbeitung und Kommentierung von Gesetzen zur Schaffung der juristischen Grundlagen für die Beseitigung der parlamentarischen Formen der Staatsführung in Deutschland und zur Errichtung einer nach dem sogenannten Führerprinzip organisierten faschistischen Diktatur das Fundament geschaffen, auf dem unmittelbar darauf unter seiner tatkräftigen Mitwirkung die verbrecherische Rassengesetzgebung vollzogen und später die zur Verwirklichung der Germanisierungspolitik „erforderliche“ Gesetzgebung des Hitler-Staates erlassen wurde. Dem Generalstaatsanwalt ist darin zuzustimmen, daß der Angeklagte durch die Ausarbeitung des sog. preußischen Ermächtigungsgesetzes vom

1. Juni 1933, des Gesetzes über den Staatsrat vom

8. Juli 1933 und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 dem Führerprinzip juristisch institutionelle Gestalt gegeben und damit auf die spätere staatsrechtliche Gesetzgebung des Reiches eingewirkt hat. Er entsprach damit sowohl den Rüstungsinteressen des Monopolkapitals als auch den Interessen der deutschen Faschisten. Dadurch schuf der Angeklagte Bedingungen für die Festigung der Macht der Nazi-Partei, die im Zuge ihrer weiteren Herrschaft eine Unzahl von Verbrechen beging.

Globkes unmittelbar darauf folgende Handlungen konzentrierten und spezialisierten sich jedoch auf andere Verbrechen: die Judenverfolgung und die Durchsetzung der Germanisierungspolitik Hitler-Deutschlands. In Anbetracht dessen können seine Handlungen bei der „Gleichschaltung Preußens“ nicht als eine Verwirklichung des Tatbestandes der Vorbereitung des Aggressionskrieges im Sinne des Art. 6 Buchst. a des IMT-Statuts angesehen werden.

2. Der Angeklagte, der schon während des Bestandes der Weimarer Republik und in den ersten Jahren der faschistischen Diktatur Maßnahmen getroffen hatte, die die Rechte der jüdischen Bevölkerung Deutschlands einschränkten, hat sich in der folgenden Zeit durch die Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Runderrlassen und anderen Maßnahmen weiter an der Verfolgung und Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Deutschlands und der okkupierten Gebiete in erheblichem Umfange beteiligt.

Er wirkte an der Ausarbeitung der Nürnberger Gesetze mit, welche die jüdische Bevölkerung außerhalb des Rechts stellten und dem an ihr verübten staatlich organisierten Terror und ihrer physischen Vernichtung den Anschein gesetzlicher Legalität verliehen. Diese